

# Herzlich Willkommen zum Workshop Umsatzsteuern im Sportverein

*Prof. Dr. Dirk Heering (DHP Sportmanagement)  
Dipl.-Kfm. Uwe Meier, StB (LKM Steuerberatersozietät)*

1

## Der Verein als Unternehmer?! - Die Umsatzsteuerpflicht

- Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der Verein Unternehmer im Sinne von § 2 UStG.

*„... jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt ...“*

- Umsatzsteuerpflicht:
  1. Unternehmer
  2. im Rahmen seines Unternehmens
  3. eine Lieferung oder sonstige Leistung
  4. im Inland
  5. gegen Entgelt
- Kleinunternehmer (§ 19 UStG) => keine Umsatzsteuer  
Bedingungen:  
Vorjahresumsatz brutto < EUR 17.500,- und  
Umsatz lfd. Jahr < EUR 50.000,-

2

**Prüfung der Umsatzsteuerpflicht**

- Zusammenfassung der steuerbaren Umsätze (Leistungsaustausch!) im abgel. WJ
- Prognose der steuerbaren Umsätze im laufenden WJ

**Beispiele für die Umsatzsteuer:****Beispiel 1:**

Mitgliedsbeiträge	3.000,-- €	
Spenden	5.000,-- €	
Eintritt sportl. Veranstaltungen (ohne Einsatz von bezahlten Sportlern)	4.000,-- €	} unter 17.500,--€
Getränkeverkauf/Speisenverkauf bei sportlichen Veranstaltungen	3.000,-- €	
Einnahmen Vereinsgaststätte	5.000,-- €	} keine USt
Sponsorengelder/Werbung	2.000,-- €	

3

**Beispiele für den Zeitpunkt der Umsatzsteuerpflicht****Beispiel 1:**

2009: steuerbare Umsätze -> EUR 18.000,-  
2010: steuerbare Umsätze -> EUR 60.000,- => Umsatzsteuerpflicht 2010

**Beispiel 2:**

2009: steuerbare Umsätze -> EUR 15.000,-  
2010: steuerbare Umsätze -> EUR 60.000,- => keine Umsatzsteuerpflicht 2010

**Beispiel 3:**

2009: steuerbare Umsätze -> EUR 18.000,-  
2010: steuerbare Umsätze -> EUR 45.000,-  
2011: steuerbare Umsätze -> EUR 60.000,- => Umsatzsteuerpflicht 2011

4

### Steuerbare Umsätze => Umsatzsteuerpflicht?

Liegen **steuerbare Umsätze** gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 UStG vor, ist zu prüfen,

- ob die Umsätze gem. § 4 UStG **steuerfrei** sind
- sind die Umsätze nicht steuerfrei, so ist zu prüfen,
  - ob der **Regelsteuersatz (19 %)** gem. § 12 Abs. 1 UStG gilt
  - oder ob der **ermäßigte Steuersatz (7 %)** gem. § 12 Abs. 2 UStG gilt

#### a) Beispiele für (umsatz-) steuerfreie Umsätze:

- Erteilung von Skiunterricht (Trainingsgebühren, Skikurse)
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Lehrgangsgebühren

5

#### b) Beispiele für Umsätze zum ermäßigten Steuersatz (7 %):

- > Leistungen der Skivereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen
- Genehmigung von Sportveranstaltungen
  - Ausstellung von Übungsleiter-/Trainerausweisen
  - Verkauf von Lehrplänen und Fachbüchern
  - Lizenzeinnahmen (Vereinslogo)

#### c) Beispiele für Umsätze zum Regelsteuersatz (19 %):

- > sämtliche Leistungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wiG)
- Werbeeinnahmen (Sponsoring)
  - Einnahmen aus Verkauf von Speisen und Getränken einer Vereinsgasstätte
  - Einnahmen aus Festveranstaltungen
  - Verkauf von Sport- und Fanartikeln

6

## Beispiel zur Umsatzsteuersystematik:

	Umsätze (netto)	USt-Satz	Betrag
Eintritt sportliche Veranstaltung (ohne bezahlten Sportler)	EUR 10.000,-	7 %	EUR 700,-
Getränke/Speisenverkauf	EUR 5.000,-	19 %	EUR 950,-
Vereinsgasstätte	EUR 15.000,-	19 %	EUR 2.850,-
Sponsorengelder/Werbung	EUR 25.000,-	19 %	EUR 4.750,-
Zwischensumme	EUR 55.000,-		EUR 9.250,-
Vorsteuern Sportbetrieb (lt. Aufzeichnungen)	EUR 3.000,- abzugsfähig:	EUR 1.800,-	
Vorsteuer wiG	EUR 2.500,-, abzugsfähig:	EUR 2.500,-	EUR -4.300,-
Umsatzsteuerzahllast			EUR 4.950,-

**Der Leistungsaustausch**Am Beispiel Sponsoring:

„Sponsoring ist ein Geschäft auf Gegenseitigkeit zwischen zwei Partnern, dem Sponsor und dem Gesponserten, bei dem Leistung und Gegenleistung klar definiert werden.“ (Hermanns 1986)

Leistung (Sponsor)

- Geld
- Sachleistung
- Dienstleistungen

Gegenleistung (Gespons.)

- Rechte an Emblemen
- Werbung

**Ein Beispiel:**

(Netto-) Einnahmen aus Sponsoring 2010:	EUR	50.000,-
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	<u>EUR</u>	<u>9.500,-</u>
Bruttorechnungsbetrag	<u>EUR</u>	<u>59.500,-</u>

-> **Rechnung** des Vereins an das sponsernde Unternehmen über die Werbeleistung des Vereins

-> **Umsatzsteuer** ist an das Finanzamt anzumelden und abzuführen

-> **Vorsteuer** nur bedingt nach Belegen abzugsfähig;  
ggf. 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes (5 Jahre gebunden)

9

**Warensponsoring (Beispiel):**

*Skiverein erhält Anzüge (mit Werbung) im Wert von EUR 40.000,- (netto)*

=> Unternehmen stellt Warenrechnung mit EUR 40.000,-  
zzgl. EUR 7.600,- USt = EUR 47.600,-

*Unternehmen erhält Werbeleistung im Wert von EUR 40.000,- (netto)*

=> Skiverein stellt Rechnung über Werbeleistung mit  
EUR 40.000,- zzgl. EUR 7.600,- USt = EUR 47.600,-

-> Umsatzsteuer in den Sponsoringvertrag aufnehmen!

-> Differenzierung des Vorsteuerabzugs!

10

## In vielen Fällen entscheidet der Einzelfall

Ein Beispiel aus der Praxis:

### **Trikotwerbung im Kinder- und Jugendbereich**

**(Urteil des Finanzgerichts Köln (Az: 11-K-827/03); Urteil vom 17.02.2006)**

Wenn Jugendmannschaften Werbetrikots vom Sponsor unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, entsteht keine umsatzsteuerpflichtige Werbeleistung.

Im Urteilsfall wurden die Trikots nur bis zur D-Jugend getragen und bei dem Sponsor handelte es sich um ein Unternehmen, das keine Bedarfsartikel für „Otto Normalverbraucher“ herstellte. Das Gericht macht deutlich, dass die Entscheidung hätte anders ausfallen können, wenn es sich bei dem Sponsor um einen ortsansässigen Einzelhändler gehandelt hätte.

## Urteil der Finanzverwaltung zum Sponsoring im Vereinssport

Die Finanzverwaltung hat mit ihren Sponsoring-Erlassen zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring beim Sponsor und beim Empfänger der Leistungen Stellung genommen. Hiernach liegt kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist. Da die Logos bzw. die Namensnennung der Sponsoren NICHT mit einem aktiven Link unterlegt sind, die zum Internetangebot des Sponsors führen, liegt kein Mitwirken an der Werbung des Sponsors vor, das zur Steuerpflichtigkeit der damit erzielten Einnahmen führen würde (Körperschafts-/Umsatzsteuer).